

c.) nur auf Widerruf und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich, die Religion oder den Staat gefährdende Elemente herausstellen.

Diese Ermächtigung ertheilen wir der Staatsregierung hiermit, unter den so eben sub a. b. c. angegebenen, zugleich aber auch unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen,

- 1.) daß die fragliche Erlaubniß nur in Bezug auf Städte und zwar auf solche ertheilt werde, wo die Zahl der Bekenner der neuen Confession schon eine größere ist;
- 2.) daß unter dem Ausdrücke „Kircheninspection“ in dem Puncte sub a., insoweit solche Kirchen in Rede stehen, wo einzelne Privatpersonen Patrone sind, diese Patrone selbst mit darunter verstanden werden;
- 3.) daß sowohl der betreffenden Kirchengemeinde, als auch der Kircheninspection und den Patronen, und zwar jedem derselben für sich allein und ohne durch den Widerspruch der andern beiden Theile daran gehindert zu sein, zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung einer Kirche den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig sei.

Wenn hiernächst die mehrerwähnte Beilage sich dahin ausspricht: daß den Dissidenten die Vollziehung von Tausen nachzulassen sei, jedoch zu legaler Constatirung dieser Acte und deren Verrichtung in christlicher Form, nur im Beisein eines evangelischen Geistlichen, hinsichtlich dessen Abordnung hierzu, und des Eintrags der Tausen in die Kirchenbücher das weitere Verfahren durch nähere Anweisung geordnet werden solle, obwohl ihm eine dießfallige Zwangspflicht nicht auferlegt werden könne, so sind zwar auch wir der Meinung, daß die Vollziehung der Taufhandlung den Geistlichen der Deutsch-Katholiken unbedenklich zu gestatten sei, — aber auch: daß die stumme Assistenz eines protestantischen Geistlichen mit der Würde eines solchen nicht wohl vereinbar sei. Wir beantragen daher ehrerbietigst:

den Geistlichen der Deutsch-Katholiken die Vollziehung von Tausen unter folgenden Modificationen zu gestatten:

- 1.) daß dieselben demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem deutsch-katholischen Geistlichen angezeigt werden;
- 2.) daß diese Anzeige von dem deutsch-katholischen Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen unterschrieben, sodann aber der Taufact von dem protestantischen Geistlichen oder sonstigen Kirchenbuchführer in seine Kirchenbücher eingetragen und dort als „deutsch-katholisch“ bezeichnet werde;